

- Kategorie A** Vortrag und Diskussion:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
- Kategorie B** Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
- Kategorie C** Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
- Kategorie D** Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
- Kategorie E** Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
- Kategorie F** Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge
Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung
Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.
Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.
- Kategorie G** Hospitationen:
1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
- Kategorie H** Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- Kategorie I** Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

- Kategorie K** Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

Elektronische Erfassung von Fortbildungspunkten mittels Barcode

Bei Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Registrierung der Teilnahme per Barcode. Jeder Arzt/jede Ärztin hat von der Ärztekammer Barcode-Etiketten erhalten. Auch auf dem neuen eArztausweis light (eA-light) befindet sich der Barcode. Die Teilnehmerregistrierung erfolgt entweder durch direktes Einscannen des Barcodes oder durch das Einkleben des Barcode-Etikettes in eine entsprechende Teilnehmerliste. Die Fortbildungspunkte werden dann vom Veranstalter über einen elektronischen Informationsverteiler (EIV) an das individuelle Fortbildungspunktekonto des Arztes weitergeleitet und dort diesem gutgeschrieben. Ärzte/innen können vom heimischen PC aus den individuellen Punktekontostand einsehen und sich einen Überblick über die registrierten besuchten Veranstaltungen verschaffen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt ihren Kammerangehörigen den persönlichen Zugangscode zur Nutzung des Internetportals zur Verfügung und schaltet damit den Weg zum individuellen Punktekonto frei.

Zur Beantragung des Fortbildungszertifikates können Sie einen entsprechenden Link in Ihrem Punktekonto nutzen oder sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Zertifizierung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wenden.

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Fortbildung – Sachgebiet Zertifizierung
Gartenstr. 210–214
48147 Münster
Tel.: 0251 929-2244/-2215/-2212/-2213/-2219/-2231
Fax: 0251 929-2259
Internet: <http://www.aekwl.de>
E-Mail: zertifizierung@aeckwl.de



Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung

Informationen zur Fortbildungspflicht für Ärztinnen und Ärzte

Gesetzliche Grundlagen der Fortbildungspflicht

Das seit dem 01.01.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte/innen (§ 95d SGB V) als auch für Fachärzte/innen im Krankenhaus (§ 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V) vor. Ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V vom 18.10.2012 regelt die Fortbildung der Fachärzte/innen im Krankenhaus. Der Gesetzgeber hat die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung des Fortbildungsnachweises in der Hand der Ärzteschaft belassen. Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern dienen als Nachweis der Pflichtfortbildung.

Fortbildungsnachweispflicht für Vertragsärzte/innen (§ 95d SGB V)

Vertragsärzte/innen sind verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

Vertragsärzte/innen haben alle fünf Jahre gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass sie sich in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum fortgebildet haben. 250 Fortbildungspunkte gemäß der Fortbildungsordnung der ÄKWL sind nachzuweisen, um die gesetzliche Fortbildungspflicht zu erfüllen. Pro Jahr werden 10 Fortbildungspunkte für das Selbststudium (Kategorie E) angerechnet, ohne dass hierüber ein besonderer Nachweis zu führen ist.

Ruht die Zulassung von Vertragsärzten/innen, so ist für diese Zeit die Frist des Fortbildungsnachweises unterbrochen. Endet die bisherige Zulassung infolge Wegzugs des Vertragsarztes aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, läuft die bisherige Frist weiter. Vertragsärzte/innen, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen waren, hatten den Nachweis ihrer Fortbildungspflicht erstmals bis zum 30.06.2009 zu erbringen, dann bis zum 30.06.2014 und zum 30.06.2019.

Erbringen Vertragsärzte/innen den Fortbildungsnachweis nicht oder nur unvollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 % zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 %. Vertragsärzte/innen können die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen, die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht ist. Erbringen Vertragsärzte/innen den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.

Fortbildungsnachweispflicht für Fachärzte/innen im Krankenhaus (§ 136b SGB V)

Fachärzte/innen im Krankenhaus sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die nach Anerkennung entsprechend der Fortbildungsordnung der Ärztekammer mit insgesamt 250 Punkten bewertet wurden. Sie müssen sich überwiegend fachgebietspezifisch fortbilden. Unter fachgebietspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen. Pro Jahr werden 10 Fortbildungspunkte für das Selbststudium (Kategorie E) angerechnet, ohne dass hierüber ein besonderer Nachweis zu führen ist.

Für Fachärzte/innen im Krankenhaus begann der Fünfjahreszeitraum ab dem 01.01.2006. Sie hatten den Nachweis ihrer Fortbildungspflicht erstmals zum 31.12.2010 zu erbringen, dann zum 31.12.2015 und zum 31.12.2020.

Bei späterer Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit ist der im Arbeitsvertrag zwischen Krankenhaus und Facharzt bestimmte erste Arbeitstag maßgeblich.

Kann eine fortbildungsverpflichtete Person aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten ihrer fachärztlichen Tätigkeit nicht nachgehen, verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem sie den Fortbildungsnachweis erbringen muss, entsprechend, jedoch maximal um 2 Jahre. Gleiches gilt bei Unterbrechungen der fachärztlichen Tätigkeit aufgrund des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.

Die geforderte Fortbildung gilt als nachgewiesen, wenn Fachärzte/innen im Krankenhaus ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer vorlegen. Die Unterscheidung in fachgebietspezifische und sonstige Fortbildung trifft der Facharzt selbst.

Fachärzte/innen im Krankenhaus, die neben dieser Tätigkeit auch unter die Regelungen von § 95d SGB V fallen (ermächtigte Ärzte/innen), sind sowohl gegenüber der ärztlichen Krankenhausleitung als auch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweispflichtig. Für beide Nachweise kann dasselbe Fortbildungszertifikat genutzt werden.

Fortbildungsordnung der ÄKWL

Der deutsche Ärztetag hat im Mai 2013 die (Muster-) Fortbildungsordnung verabschiedet. Die Umsetzung ist in Westfalen-Lippe in der Kammerversammlung am 29.03.2014 beschlossen worden. Die neue Fortbildungsordnung der ÄKWL ist am 01.07.2014 in Kraft getreten. Nähere Informationen zur Fortbildungsordnung finden Sie unter www.aekwl.de/zertifizierung.

Stand: 08.04.2022

Fragen zur Fortbildungspflicht

Wie wird die Fortbildungspflicht nachgewiesen?

Nach Absprache mit der KWVL können Vertragsärzte/innen den Nachweis der Fortbildungspflicht durch das Fortbildungszertifikat der ÄKWL erbringen. Ebenso erbringen auch Fachärzte/innen im Krankenhaus den Nachweis durch das Fortbildungszertifikat der ÄKWL.

Wie viele Fortbildungspunkte sind innerhalb welcher Frist zu sammeln?

Für den Fortbildungsnachweis nach § 95d und § 136b SGB V müssen innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte gesammelt werden. Anrechenbar sind Fortbildungspunkte aus dem der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum von fünf Jahren.

Gibt es Höchstgrenzen in den einzelnen Bewertungskategorien von Fortbildungsmaßnahmen?

Der Deutsche Ärztetag hat für keine Kategorie – mit Ausnahme der Kategorien E (Selbststudium) und F (Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge, Qualitätszirkelmoderation, wissenschaftliche Leitung) – eine Obergrenze gesetzt, d. h. theoretisch könnte durch eine Fortbildungsart der gesamte Nachweis abgedeckt werden, wobei Fachärzte/innen im Krankenhaus darauf zu achten haben, dass ihre Fortbildung die geforderten fachspezifischen Anteile umfasst.

Wie können die 250 Punkte auf den Zeitraum von 5 Jahren verteilt werden?

Das bleibt ganz dem Arzt/der Ärztin überlassen.

Muss ein Arzt/eine Ärztin, der/die vor dem Ablauf der Nachweispflicht in den Ruhestand geht, auch 250 Punkte nachweisen?

Nein. Es gilt jedoch die in der Berufsordnung und im Heilberufsgesetz verankerte berufsbegleitende Fortbildungspflicht (vgl. § 4 der Berufsordnung der ÄKWL vom 27.11.2021 und § 6 Abs. 4 sowie § 30 Abs. 1 Heilberufsgesetz NW vom 17.12.2021).

Kann man Punkte auf Vorrat sammeln?

Das ist nicht vorgesehen. Punkte, die über die geforderten 250 hinausgehen, werden nicht auf das nächste Fortbildungszertifikat angerechnet.

Verlängert sich die Frist der Nachweispflicht, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fünfjahreszeitraum vorübergehend ruht?

Ja, das Gesetz sieht eine Verlängerung um die Zeit vor, in der die ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Ebenfalls sind Verlängerungsfristen bei Elternzeit, längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist bei Vertragsärzten/-innen das Ruhen der Zulassung.

Werden auch Veranstaltungen angerechnet, die im Ausland stattgefunden haben?

Fortbildungsveranstaltungen im Ausland, die mit CME-Punkten versehen sind, werden auch in Deutschland von den Ärztekammern anerkannt. Kongresse, die von in Deutschland ansässigen Veranstaltern durchgeführt werden, können wie inländische Veranstaltungen zertifiziert werden. Sind sie dann von einer Ärztekammer anerkannt, werden sie automatisch auch bundesweit angerechnet.